



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand



Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,
die Pandemie hat in vielerlei gesellschaftlichen
Gebieten ihre Auswirkungen.

Häufig waren Gewerbevermieter von
Mietkürzungen ihrer Mieter betroffen, die das Geld
nicht mehr aufbringen konnten. In unserem Fall
spielt aber eine Heimbewohnerin die Hauptrolle.
Mit großer Hartnäckigkeit versuchte sie ihr Ziel zu
erreichen, scheiterte aber letzten Endes vor dem
höchsten deutschen Zivilgericht. Manche Dinge wie
etwa „Heimplatz gegen Geld“ sind eben nicht
verrückbar.

Veränderungen für uns alle wird aber das
kommende Jahr mit sich bringen, wenn das Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft tritt.
Informieren Sie sich schon jetzt in unserem Newsletter.

Herzliche Grüße

Ihr

Eric Stumm



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

+++Aktuelle Rechtsprechung+++

Das Heimentgelt dürfen Sie bei coronabedingten Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen nicht kürzen

Der Bundesgerichtshof musste über die Frage entscheiden, ob Bewohner:innen einer stationären Pflegeeinrichtung wegen Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen, die im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angeordnet wurden, zu einer Kürzung des Heimentgelts berechtigt sind. Lesen Sie, wie das höchste deutsche Zivilgericht entschieden hat.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 28.04.2022, Az. III ZR 240/21, Pressemitteilung vom 01.06.2022

Das ist passiert:

Eine Frau schloss im Jahr 2017 einen Vertrag sowohl über die Unterbringung als auch über die vollstationäre Pflege in einem Seniorenwohn- und Pflegeheim. Seit März 2020 hielt sie sich dann aber nicht in der Pflegeeinrichtung auf, denn aufgrund der grassierenden Pandemie holte ihr Sohn sie zu sich nach Hause.

Das ihr in dem Pflegeheim zugewiesene Zimmer räumte sie aber nicht. Für die Monate Mai bis August 2020 erbrachte sie auf das sich inzwischen auf 3.294,49 € belaufende beziehungsweise im August 2020 auf 3.344,07 € angestiegene Monatsentgelt lediglich Zahlungen in Höhe von insgesamt 1.162,18 €.

Nachdem die Heimbetreiberin die Frau vergeblich unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert hatte, erklärte sie mit Schreiben vom 20.07.2020 die Kündigung des Pflegevertrags aus wichtigem Grund zum 31.08.2020.

Die Parteien trafen sich vor dem Landgericht wieder. Die Heimbetreiberin wollte, dass die Frau ihr Zimmer räumt und die rückständigen Heimkosten bezahlt. Das Landgericht hat die Frau zur Räumung und Herausgabe des von ihr weiterhin belegten Zimmers sowie – unter Anrechnung der vertraglich vereinbarten Pauschale von 25 Prozent für ersparte Aufwendungen ab dem vierten Abwesenheitstag – zur Zahlung von 8.877,13 € nebst Zinsen verurteilt. Gegen diese Entscheidung legte die Frau Berufung ein, die jedoch keinen Erfolg hatte. Zudem hat das Berufungsgericht eine Revision gegen seine Entscheidung nicht zugelassen.

Auch die Entscheidung des Berufungsgerichts wollte die ehemalige Heimbewohnerin nicht akzeptieren und wollte eine sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde erheben. Dafür war es aber notwendig, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Sie begehrte dafür die Bestellung eines Notarwalts, da auf ihre Anfrage keiner der beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte zu einer Vertretung bereit gewesen ist.



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

Darum geht es:

Trotz der verzwickten prozessualen Vorgeschichte geht es im Kern darum, ob die Bewohnerin zur eigenmächtigen Kürzung des Heimentgelts aufgrund der Pandemie berechtigt war.

Die Entscheidung:

Der Bundesgerichtshof hat den Antrag der Beklagten, ihr einen Notanwalt beizuordnen, abgelehnt.

Die Beordnung eines Notanwalts für die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde scheidet aus, weil zum einen die Sache nicht grundsätzlich bedeutsam ist und zum anderen der von der Beklagten geltend gemachte Entgeltkürzungsanspruch unzweifelhaft nicht besteht.

Nach § 7 Abs. 2 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WVBVG) in Verbindung mit Nr. 2.1 des Pflegevertrages war die Heimbetreiberin verpflichtet, der Bewohnerin ein bestimmtes Zimmer als Wohnraum zu überlassen sowie die vertraglich vereinbarten Pflege- und Betreuungsleistungen nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen. Diese den Schwerpunkt des Pflegevertrags bildenden Kernleistungen konnten trotz pandemiebedingt hoheitlich angeordneter Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen weiterhin in vollem Umfang erbracht werden. Eine Entgeltkürzung gemäß § 10 Abs. 1 WVBVG wegen Nicht- oder Schlechtleistung scheidet daher von vornherein aus.

Durch die Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen hat sich die Geschäftsgrundlage für den zwischen den Parteien bestehenden Pflegevertrag nicht schwerwiegend geändert. Die Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen dienten primär dem Gesundheitsschutz sowohl der (besonders vulnerablen) Heimbewohner als auch der Heimitarbeiter, ohne den Vertragszweck in Frage zu stellen. Deshalb kommt auch keine Herabsetzung des Heimentgelts wegen Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Betracht.

Ein Festhalten am unveränderten Vertrag war der Heimbewohnerin zumutbar, zumal die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angeordneten Einschränkungen sozialer Kontakte („Lockdown“) das gesamte gesellschaftliche Zusammenleben, also auch Nichtheimbewohner, erfasste.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Sollte uns noch mal ein Winter mit großen Einschränkungen bevorstehen, ist das ein sehr wichtiges Urteil. Heimentgelte können nicht ohne Weiteres eigenmächtig gekürzt werden.

Quelle: Bundesgerichtshof, Beschluss vom 28.04.2022, Az. III ZR 240/21, Pressemitteilung vom 01.06.2022

+++



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

+++Veranstaltungen+++

Vorträge: Basiswissen für Bevollmächtigte

Welche unterschiedlichen Formen der Vorsorgevollmachten gibt es? Welche Bereiche kann eine Vorsorgevollmacht umfassen? Grundlagen der Vermögenssorge. Allgemeine Tipps zum Umgang mit Vollmachten aus der Praxis.

Termin: Dienstag, 20.09.2022, 18:00 Uhr

Ort: AWO Gruppenraum, Grundschule/Altes Gebäude, Schulstraße 5, 56637 Plaidt

Unterschiede der Gesundheitsvorsorge bei Fehlen beziehungsweise Vorliegen einer Patientenverfügung. Pflichten im Rahmen der Aufenthaltsbestimmung.

Termin: Donnerstag, 22.09.2022, 18:00 Uhr

Ort: AWO Gruppenraum, Grundschule/Altes Gebäude, Schulstraße 5, 56637 Plaidt

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter info@awo-bv-myk.de an.

+++

Grundkurs für gesetzliche Betreuer:innen

In diesem Grundkurs vermitteln wir Ihnen das Basiswissen, damit Sie die ehrenamtliche Betreuung rechtssicher praktizieren können.

An vier Terminen erläutern wir die Grundlagen zu den folgenden Themen:

Grundlagen des Betreuungsrechts

Wer hat Anspruch auf eine Betreuung? Welche Stellen sind zuständig? Wie wird eine Betreuung eingerichtet? Grundlagen der Vermögenssorge? Welche Aufgaben umfasst die Vermögenssorge?

Grundlagen der Gesundheitsvorsorge

Wann muss ein Betreuer ärztlichen Maßnahmen zustimmen? Welche Eingriffe sind genehmigungspflichtig? Wann kann der Betreute selbst zustimmen? Grundlagen der Aufenthaltsbestimmung. Was sind die Unterschiede zwischen einer Unterbringung nach dem Betreuungsrecht und nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz? Wer ist wann zuständig?

Grundlagen des Aufgabenbereichs Wohnungsangelegenheiten

Wann muss ich die Kündigung einer Wohnung genehmigen lassen? Wer ist zuständig für die Auflösung einer Wohnung? Kann man die Auflösung einer Wohnung finanzieren lassen? Wann ist man zuständig für den Abschluss eines Heimvertrags? Wo sind die rechtlichen Grenzen der Postkontrolle? Wie leite ich Post von Betreuten um?



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

Grundlagen des Aufgabenbereichs Behördenangelegenheiten

Welche Behörde ist für was zuständig? Übersicht über häufig relevante Sozialleistungen. Einführung in das Verwaltungsrecht. Was ist ein Verwaltungsakt? Wie wehre ich mich gegen einen fehlerhaften Verwaltungsakt?

Termine: 18.10., 20.10., 25.10. und 27.10.2022, jeweils um 18:00 Uhr

Ort: AWO Seniorenheim, Nebenraum Netttestübchen, Berliner Straße 2 a–c, 56575 Weißenthurm

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 02637 4640 oder per E-Mail unter info@awo-bv-myk.de an.

+++

+++Gesetzgebung+++

Kabinett beschließt Regelungen zur Triage

Das Kabinett hat im August den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, mit dem die Triage in einer besonderen Ausnahmesituation geregelt werden soll. Gibt es, aufgrund einer übertragbaren Krankheit, keine ausreichenden intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, ist die aktuelle und kurzfristige Überlebenschance das maßgebliche Kriterium für die Zuteilungsentscheidung. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16.12.2021 (Az. 1 BvR 1541/20) zu Benachteiligungsrisiken insbesondere von Menschen mit Behinderungen in der Triage. Mit dem Gesetz werden für die Zuteilungsentscheidung maßgebliche Kriterien und Verfahrensvorschriften geregelt.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

- Gleichbehandlung: Die Regelungen zur Zuteilungsentscheidung von aufgrund einer übertragbaren Krankheit nicht ausreichend vorhandenen überlebenswichtigen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten gelten für alle Patient:innen, unabhängig von der Ursache der intensivpflichtigen Behandlungsbedürftigkeit.
- Aktuelle und kurzfristige Überlebenschance: Maßgebliches Kriterium für die Zuteilungsentscheidung ist die aktuelle und kurzfristige Überlebenschance. Komorbiditäten, das heißt weitere Erkrankungen, dürfen bei der Beurteilung der aktuellen und kurzfristigen Überlebenschance eingeschränkt berücksichtigt werden. Zudem wird klargestellt, dass Kriterien, wie insbesondere Alter, Behinderung und Grad der Gebrechlichkeit, die sich auf die aktuelle und kurzfristige Überlebenschance nicht auswirken, nicht berücksichtigt werden dürfen.
- Ausschluss der Ex-Post-Triage: Ausdrücklich ausgeschlossen wird mit dem Gesetzentwurf der Abbruch einer noch erfolgversprechenden und vom Patientenwillen getragenen Behandlung zugunsten einer anderen Patientin oder eines anderen Patienten mit einer höheren aktuellen und kurzfristigen Überlebenschance.



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

- Mehraugenprinzip: Zuteilungsentscheidungen müssen nach dem Gesetzentwurf im Rahmen eines Mehraugenprinzips getroffen werden. Dabei ist zudem die Einschätzung einer Person mit besonderer Fachexpertise zu berücksichtigen, wenn eine Patientin oder ein Patient mit einer Behinderung oder Komorbidität von der Zuteilungsentscheidung betroffen ist.
- Der Gesetzentwurf regelt darüber hinaus Dokumentationspflichten sowie die Verpflichtung der Krankenhäuser, die Umsetzung der vorgeschriebenen Entscheidungsabläufe durch Verfahrensanweisungen sicherzustellen.

Hintergrund: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16.12.2021

In seinem Beschluss vom 16.12.2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Staat in bestimmten Konstellationen ausgeprägter Schutzbedürftigkeit eine Pflicht hat, Menschen wirksam vor einer Benachteiligung wegen ihrer Behinderung auch durch Dritte zu schützen. Eine solche Situation ausgeprägter Schutzbedürftigkeit sah das Bundesverfassungsgericht in dem Risiko der Benachteiligung wegen einer Behinderung bei der Zuteilung knapper überlebenswichtiger intensivmedizinischer Ressourcen und gab dem Gesetzgeber daher auf, Schutzvorkehrungen für diesen Fall zu treffen.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 24.08.2022

+++

Betreuerregistrierungsverordnung am 22.07.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Damit kann die Betreuerregistrierungsverordnung ab 2023 in Kraft treten. Als Berufsbetreuer:in darf künftig nur noch tätig sein, wer erfolgreich ein Registrierungsverfahren durchlaufen hat.

Mit der Einführung eines bundesweit gültigen formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens müssen beruflich tätige rechtliche Betreuer:innen ab dem 01.01.2023 unter anderem Fachkenntnisse nachweisen, um ihre Tätigkeit auszuführen. Die Grundlagen sind im Betreuungsrechtsorganisationsgesetz (§§ 23 bis 28, 32, 33 BtOG) geregelt. Die Betreuerregistrierungsverordnung legt die Einzelheiten zum Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer:innen fest, insbesondere zu den Anforderungen an die Sachkunde, die Art des Sachkundenachweises, die Anerkennung und Zertifizierung der Anbieter von Sachkundelehrgängen sowie die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Unter diesem Link können Sie die Bundesregistrierungsverordnung downloaden:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s1154.pdf%27%5D_1662129799641

+++



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

+++Veranstaltungen+++

Online-Vortrag: Plötzlich pflegebedürftig

Der Ernstfall ist eingetreten: ein Familienangehöriger kann sich, nach einem Sturz oder einer Operation, in seiner Wohnung nicht mehr allein versorgen. Er benötigt Hilfe und Pflege. Nun steht die Familie vor einer Reihe von Fragen und ersten Entscheidungen, die getroffen werden müssen:

- Kann der Betroffene zu Hause versorgt werden?
- Wer soll die Pflege übernehmen?
- Welche Anträge müssen gestellt werden? Finanzierung der Hilfen?
- Welche Unterstützungsangebote gibt es z. B. durch professionelle Pflegedienste, Menüservice oder hauswirtschaftliche Hilfen?

Damit Pflege gut organisiert werden kann, braucht es entsprechende Informationen. In unserem Vortrag erläutern wir Ihnen dazu die wichtigsten Schritte.

Termin: Donnerstag, 08.12.2022, 17:00 Uhr

+++

Erfahrungsaustausch: Treffen für ehrenamtliche Betreuer

Hier haben Bevollmächtigte und Interessierte Gelegenheit zum freien Austausch.

Termin: Donnerstag, 17.11.2022, 18:00 Uhr

Ort: AWO Seniorenheim, Nebenraum Nettetübchen, Berliner Straße 2 a–c, 56575 Weißenthurm

+++

Offene Sprechstunden am Wochenende

Die Wochenendsprechstunde findet regelmäßig an jedem letzten Samstag eines „geraden“ Monats von 9:30 bis 10:30 Uhr auf der Geschäftsstelle des AWO Betreuungsvereins in Weißenthurm statt. Beratungstermine werden ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung vergeben.

Nächste Termine: Samstag, 29.10. und 17.12.2022, 09:30 bis 10:30 Uhr

Ort: Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Kreis Mayen-Koblenz e. V., Berliner Straße 2a, 56575 Weißenthurm

+++



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

Abendsprechstunden

Die Abendsprechstunde findet regelmäßig an jedem ersten Mittwoch eines „ungeraden“ Monats von 18:00 bis 20:00 Uhr auf der Geschäftsstelle des AWO Betreuungsvereins in Weißenthurm statt. Beratungstermine werden ausschließlich wie auch in den Wochenendsprechstunden nach telefonischer Voranmeldung vergeben.

Nächste Termine: 02.11.2022, 18:00 bis 20:00 Uhr

Ort: Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Kreis Mayen-Koblenz e. V., Berliner Straße 2a, 56575 Weißenthurm

Bitte melden Sie sich zu den Wochenend- und Abendsprechstunden telefonisch unter der Rufnummer 02637 4640 oder per E-Mail unter info@awo-by-myk.de an.

+++

+++Hätten Sie es gewusst?+++

Haben Betroffene das Recht, den/die Betreuer:in vor der Bestellung kennenzulernen?

Nein, nach derzeitiger Rechtslage besteht darauf kein Anspruch.

Aber das ändert sich ab dem 01.01.2023 mit der Einführung des Betreuungsrechtsorganisationsgesetzes (BtOG). Um das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen zu stärken, ist im Rahmen des § 12 Abs. 2 BtOG erstmals die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlerngesprächs zwischen dem Betroffenen und dem/der Betreuer:in vorgesehen. Dieses Kennenlerngespräch findet auf Wunsch des Betroffenen und durch Vermittlung der Betreuungsbehörde statt. Der derzeitige Gesetzestext sieht jedoch nur eine „Kann“-Vorschrift vor. Wortwörtlich lautet § 12 Abs. 2 BtOG:

Auf Wunsch des Betroffenen kann die Behörde ein persönliches Kennenlernen zwischen dem Betroffenen und dem vorgesehenen Betreuer vermitteln.

Doch auch derzeit nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Wünsche des Betroffenen. In § 1897 Abs. 4 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch ist festgelegt, dass die Person zum Betreuer zu bestellen ist, die der Betroffene wünscht, sofern es seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Seinen Wunsch muss der Betroffene irgendwie kundtun beziehungsweise erkennen lassen.

+++



**Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Mayen-Koblenz e.V.**

Betreuung mit Herz und Verstand

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!
Sie erreichen uns per E-Mail an:

[**eric.stumm@awo-bv-myk.de**](mailto:eric.stumm@awo-bv-myk.de)

AWO Betreuungsverein Mayen-Koblenz e. V., Berliner Straße 2a, 56575 Weißenthurm

[**www.betreuung-mit-herz.net**](http://www.betreuung-mit-herz.net)